

1974	Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1974	Nr. 17
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/74 — Zollkontingente für griechische Weine)	297
11. 3. 74	Bekanntmachung der Resolution des Ministerrats der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr	298

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 11/74 — Zollkontingente für griechische Weine)**

Vom 21. März 1974

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnr. 22.05 wie folgt geändert:

1. In der Zusätzlichen Anmerkung 6 wird das Datum „31. März 1974“ durch das Datum „31. Oktober 1974“ ersetzt.
2. Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. Für Weine (aus Tarifstelle 22.05 C) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1974 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu
 - a) einer Menge von 50 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,

- b) einer Menge von 68 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Weine unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2, 4 und 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden.

Nicht ausgenutzte Teilmengen sind ab 1. Juli 1974 gegeneinander austauschbar. Wird eine Teil-Zollkontingentsmenge vor diesem Zeitpunkt vollständig ausgenutzt, so werden Weine, die die Voraussetzungen dieses Teil-Zollkontingents erfüllen und für die wirksame Zollanträge in der Zeit von der Erschöpfung der Teil-Zollkontingentsmenge bis zum 30. Juni 1974 gestellt worden sind, gleichzeitig zum ersten Anrechnungszeitpunkt im Monat Juli 1974 auf die nicht ausgenutzte Teilmenge des anderen Teil-Zollkontingents angerechnet.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Bekanntmachung
der Resolution des Ministerrats der Europäischen Konferenz
der Verkehrsminister (CEMT)
über die Einführung eines multilateralen Kontingents
für den internationalen Straßengüterverkehr

Vom 11. März 1974

Der Ministerrat der CEMT hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 1973 in Paris durch Verabschiedung der Resolution Nr. 26 beschlossen, die Resolution vom 14. Juni 1973 über die Einführung eines multilateralen Kontingents für den internationalen Straßengüterverkehr

zum 1. Januar 1974

in Kraft zu setzen.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann die tatsächliche Verwendung der Transportgenehmigungen aus dem multilateralen Kontingent wegen der damit zusammenhängenden und vorher durchzuführenden gesetzgeberischen Arbeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt gestattet werden, der noch bekanntgegeben wird.

Die Resolution der CEMT wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1973 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 7. Dezember 1973).

Bonn, den 11. März 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

Teil I
Ministerrat

**Resolution betreffend das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingents
im internationalen Straßengüterverkehr**

Der Rat der Verkehrsminister, auf seiner Tagung in Den Haag am 14. Juni 1973,

UNTER BEZUGNAHME auf die Resolution Nr. 22 vom 11. Juni 1970 betreffend die Probleme der Einführung eines multilateralen Kontingents und der Harmonisierung bestimmter Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr, und auf das am 17. Dezember 1970 angenommene Addendum zu dieser Resolution;

UNTER BESONDEREM HINWEIS auf den in der Resolution Nr. 22 enthaltenen Beschluß, nach dem das tatsächliche Inkraftsetzen des multilateralen Kontingents abhängig gemacht wird:

- a) auf dem Gebiet der Harmonisierung der sozialen Bedingungen von der Anwendung des AETR (geänderte Fassung) durch die beteiligten Mitgliedsländer oder von Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die in dieser Vereinbarung vorgesehenen,
- b) hinsichtlich der Besteuerung:
 1. von der Verpflichtung, die Menge des Kraftstoffes, der von jedem gewerblichen Fahrzeug zollfrei eingeführt werden kann, auf mindestens 50 l je Fahrzeug festzusetzen,
 2. von der Abschaffung der Rückvergütung der eigentlichen Kraftfahrzeugsteuer, die den eigenen Fahrzeugen eines Landes für die Dauer ihres Aufent-

halts außerhalb dieses Landes gewährt wird, wenn diese Fahrzeuge von der in dem betreffenden Ausland erhobenen Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen sind;

STELT MIT BEFRIEDIGUNG FEST, daß die vorstehend genannten Erfordernisse für bestimmte Wettbewerbsbedingungen normalerweise von den Mitgliedsländern, die sich dem Plan der Einführung eines multilateralen Kontingents über einen Versuchs-Zeitraum von drei Jahren angeschlossen haben, vor Ende 1973 erfüllt sein werden;

BESCHLIESST:

- den Versuch eines multilateralen Kontingents, das insgesamt 385 Genehmigungen umfaßt, die unter den Mitgliedsstaaten wie vorher vereinbart aufgeteilt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen;
- hierfür die für die Ausgabe, verwaltungsmäßige Überwachung und Benutzung der Kontingentsgenehmigungen geltenden Vorschriften anzuwenden. Diese Vorschriften sind in Teil II dieser Resolution enthalten und bilden einen festen Bestandteil hierzu.

BEAUFTRAGT

den Stellvertreterausschuß, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Teil II
Stellvertreterausschuß
Ausschuß für Straßengüterverkehr
**Bestimmungen für die Einführung eines multilateralen Kontingents
im internationalen Straßengüterverkehr**

Artikel 1

1. Diese Regelung enthält die Richtlinien, nach denen die gewerblichen Unternehmer im Straßengüterverkehr, deren Fahrzeuge in den Mitgliedsstaaten zugelassen sind, im Rahmen eines Kontingentierungssystems die Berechtigung erhalten können, den Straßengüterverkehr auf multilateraler Basis zwischen diesen Staaten oder im Transitverkehr durch deren Hoheitsgebiete durchzuführen.

2. Die Rechte und Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Regelung ergeben, stellen eine Ergänzung, keinen Ersatz, der Rechte und Verpflichtungen dar, die auf Grund bi- oder multilateraler Abkommen betreffend den internationalen Straßengüterverkehr bestehen, in denen die Mitgliedsstaaten Vertragspartner sind.

3. Unberührt bleiben auch die Durchführungsbestimmungen der vom Ministerrat am 26. November 1965 gebilligten Resolution Nr. 16 betreffend das System des internationalen Straßengüterverkehrs und die Befreiung bestimmter Arten dieses Verkehrs.

Artikel 2

1. Das multilaterale Kontingent umfaßt je 385 Genehmigungen (nachstehend als CEMT-Genehmigungen bezeichnet) für die Jahre 1974, 1975 und 1976. Die Gültigkeit dieser Genehmigungen beginnt am 1. Januar 1974.

2. Die CEMT-Genehmigungen werden vom CEMT-Sekretariat entsprechend der Anlage I unter den Mitgliedsstaaten aufgeteilt. Sie müssen dem Muster nach Anlage II entsprechen.

Artikel 3

1. Die CEMT-Genehmigungen werden von der zuständigen Stelle jedes Mitgliedsstaates an Verkehrsunternehmer ausgegeben, deren Fahrzeuge auf dem Staatsgebiet dieses Staates zugelassen sind (Heimatstaat).

2. Die anderen Mitgliedsstaaten erklären, daß mit der Ausgabe der Genehmigung durch den Heimatstaat die Genehmigung zum grenzüberschreitenden Verkehr mit ihren Staaten als erteilt gilt.

Artikel 4

1. Die CEMT-Genehmigungen berechtigen ihre Inhaber zur Durchführung aller Beförderungen im gewerblichen internationalen Güterkraftverkehr, bei denen die Be- und Entladeorte im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedsstaaten liegen, einschließlich Beförderungen im Transitverkehr sowie Leerfahrten auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten, in denen dazu eine Genehmigung erforderlich ist.

2. Eine CEMT-Genehmigung berechtigt nicht zur Beförderung von Gütern, die auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates verladen werden und an einem anderen Ort desselben Staates entladen werden.

3. Die CEMT-Genehmigungen werden auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und sind nicht an einen Dritten übertragbar. Eine Genehmigung darf jeweils nur für ein einziges Kraftfahrzeug verwendet werden. Sie ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbehörden auf Verlangen vorzuzeigen. Unter „Kraftfahrzeug“ ist ein einzelnes Kraftfahrzeug oder sind miteinander verbundene Fahrzeuge zu verstehen.

4. Die CEMT-Genehmigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Im Falle einer ungenügenden Ausnutzung oder bei der Begrenzung auf bilaterale Transporte mit nur einem Mitgliedsstaat können sie jedoch von der zuständigen Stelle des Heimatstaates entzogen werden. Entzogene oder vom Inhaber zurückgegebene Genehmigungen können für die verbleibende Gültigkeitsdauer an einen anderen Verkehrsunternehmer ausgegeben werden.

5. CEMT-Genehmigungen dürfen nur an Verkehrsunternehmer ausgegeben werden, die entsprechend den in ihrem Heimatstaat geltenden Rechtsbestimmungen zum gewerblichen Güterverkehr zugelassen sind.

Artikel 5

1. Der Inhaber einer CEMT-Genehmigung muß ein Fahrtenberichtsheft führen, das dem Muster nach Anlage III entspricht. Dieses Fahrtenberichtsheft wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist zusammen mit der entsprechenden CEMT-Genehmigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Die Eintragungen über die durchgeführten Beförderungen sind im Fahrtenbericht in chronologischer Reihenfolge der verschiedenen Strecken vorzunehmen, die für jede Fahrt im beladenen Zustand zwischen den einzelnen Orten, an denen eine Be- und/oder Entladung stattgefunden hat, sowie für jede Leerfahrt zurückgelegt wurden.

3. Die Fahrtenberichte mit den Angaben über die durchgeführten Beförderungen müssen der zuständigen Stelle des Heimatlandes innerhalb von zwei Wochen, die auf den Berichtsmonat folgen, vorgelegt werden. Die Angaben dürfen nur für statistische Zwecke bezüglich der Verwendung der Genehmigungen und der Kontingente verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

4. Die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten teilen dem CEMT-Sekretariat jeweils bis zum 15. August und bis zum 15. Februar folgende Angaben für das 1. bzw. 2. Halbjahr mit:

- die im Rahmen des Kontingents erbrachte Tonnenkilometer-Leistung,
- die durchschnittliche Tonnenkilometer-Leistung je Genehmigung,

wobei jeweils anzugeben ist, ob es sich um eine bilaterale Beförderung zwischen dem Land, in dem die Genehmigung ausgegeben wurde, und einem anderen Land oder um eine multilaterale Beförderung zwischen mindestens zwei Ländern handelt, von denen keines die Genehmigung ausgegeben hat.

Artikel 6

1. Die Mitgliedsstaaten unterstützen sich gegenseitig in der Anwendung und Überwachung der in diesem Übereinkommen aufgestellten Regeln.

2. Erhalten die zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaates davon Kenntnis, daß der Inhaber einer von einem anderen Mitgliedsstaat ausgegebenen CEMT-Genehmigung eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens begangen hat, so kann der Mitgliedsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet diese Zuwiderhandlung begangen worden ist, die Behörden des Mitgliedsstaates, der die CEMT-Genehmigung ausgegeben hat, davon un-

terrichtet. Die zuständigen Behörden teilen sich gegenseitig alle ihnen vorliegenden Angaben über die Ahndung dieser Zuwiderhandlung mit.

Artikel 7

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten bleiben durch dieses Übereinkommen unberührt.

Artikel 8

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen gilt bis zum 31. Dezember 1976.

2. Der Stellvertreterausschuß unterbreitet dem Ministerrat auf Grund der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik Vorschläge, damit dieser vor dem 1. Juli 1976 Vorschriften ausarbeiten kann, die nach diesem Zeitpunkt auf den gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten Anwendung finden können.

3. Sollte der Ministerrat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt keinen Beschluß fassen, so bleibt dieses Übereinkommen provisorisch bis zum 31. Dezember 1977 gültig.

Anlage I

Aufteilung ¹⁾ des multilateralen Kontingents während des Versuchszeitraums

Reihenfolge	Mitgliedsstaaten	Anzahl der Genehmigungen
1	Bundesrepublik Deutschland ²⁾	54
2	Österreich	13
3	Belgien	25
4	Dänemark	18
5	Spanien	20
6	Frankreich ²⁾	43
7	Griechenland	15
8	Irland	13
9	Italien	25
10	Luxemburg	13
11	Norwegen	15
12	Niederlande ²⁾	35
13	Portugal	13
14	Vereinigtes Königreich	20
15	Schweden	16
16	Schweiz	17
17	Türkei	13
18	Jugoslawien	17
	Summe	385

¹⁾ Unabhängig von der Anzahl der den einzelnen Staaten zugeteilten CEMT-Genehmigungen wird vereinbart, daß auf den Hoheitsgebieten Österreichs und der Türkei nur 13 Genehmigungen für jedes Land gültig sind.

²⁾ Es wird vereinbart, daß auf dem Hoheitsgebiet Spaniens nur 25 dieser Genehmigungen für gültig erklärt werden.

Anlage II

(Starkes grünes Papier — Format 15 × 21 cm)

(Seite 1 der CEMT-Genehmigung)

(Wortlaut in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedsstaates, der die Genehmigung erteilt)

Europäische Konferenz der Verkehrsminister Sekretariat	(Prägestempel des Sekretariats)	Staat, der die Genehmigung erteilt (Unterscheidungs- zeichen)	Bezeichnung der zu- ständigen Behörde oder Stelle
---	------------------------------------	---	---

CEMT-Genehmigung Nr.

für den gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister¹⁾.

.....²⁾ ist berechtigt, Güter im gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr zwischen Be- und Entladeorten zu befördern, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister¹⁾ liegen, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten durchzuführen.

Diese Genehmigung gilt vom³⁾ bis

Ausgestellt in am⁴⁾

1) Bundesrepublik Deutschland (D), Österreich (A), Belgien (B), Dänemark (DK), Spanien (E), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Norwegen (N), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB), Schweden (S), Schweiz (CH), Türkei (TR), Jugoslawien (YU).

2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Unternehmers.

3) In arabischen Ziffern.

4) Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle, die die Genehmigung ausgibt.

(Seite 2 der CEMT-Genehmigung)

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zu Beförderungen von Gütern im gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei der auf Seite 1 aufgeführten Mitgliedsstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen.

Sie gilt nicht für Beförderungen zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Nicht-Mitgliedsstaat.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedsstaates, die sie ausgegeben hat, im Falle einer unzureichenden oder auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedsstaat beschränkten Ausnutzung entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein Einzelfahrzeug oder für miteinander zu einer Einheit verbundene Fahrzeuge verwendet werden.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung durchgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Inhaber/Besitzer der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedsstaates die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Straßengüterbeförderung und des Straßenverkehrs einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie ausgegeben hat, zurückzusenden.

(Dritte und vierte Seite der CEMT-Genehmigung)

(Hinweise auf die erste Seite der CEMT-Genehmigung in den Amtssprachen der anderen Mitgliedstaaten)

Das auf Seite 1 mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde oder Stelle versehene Dokument berechtigt den dort bezeichneten Unternehmer in dem angegebenen Zeitraum zu Güterbeförderungen auf der Straße, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen.

Anlage III

.....
(Land)

.....
(Heft Nr.)

Fahrtenberichtsheft

für den internationalen Straßengüterverkehr

in Verbindung mit der CEMT-Genehmigung Nr.

Unternehmer
(Name)

.....
(Wohnort oder Firmensitz, Straße, Hausnummer)

(Stempel)

Ausgegeben in am
(Ort und Tag der Ausgabe)

(Seite 2)

Wichtige Hinweise

1. Dieses Fahrtenberichtsheft und die zugehörige CEMT-Genehmigung sind im Fahrzeug mitzuführen.
2. Der Fahrtenbericht ist vor der Abfahrt für jede Fahrt mit einer Ladung zwischen dem Be- und Entladeort sowie für jede Leerfahrt auszufüllen.
3. Wird die Ladung an einer Sammelstelle aufgenommen, so ist nur die mit der Gesamtladung durchgeführte Fahrt ohne Berücksichtigung der Sammel- und Verteilungsfahrten anzugeben.
4. Die Tonnenkilometer werden errechnet, indem man die Angaben in Spalte 5 und 6 miteinander multipliziert. Bei einer Leerfahrt sind die Spalten 4, 5 und 7 nicht auszufüllen.
5. Erforderliche Korrekturen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.
6. Die Blätter des Fahrtenberichtsheftes sind innerhalb von zwei Wochen, die auf den Monat folgen, auf den sich die Eintragungen beziehen, an die zuständige Behörde oder Stelle des Mitgliedstaates zurückzusenden, die das Heft ausgegeben hat.
Erstreckt sich eine Fahrt über zwei Berichtszeiträume, so ist für den im Fahrtenberichtsheft anzugebenden Zeitraum der Abfahrtstag des Fahrzeuges maßgebend.

(Seite 3)

CEMT-Genehmigung Nr.

a) Abfahrtsdatum b) Ankunftsdatum	a) Beladeort b) Entladeort	a) Land b) Land	Art der Güter	Bruttogewicht in t (mit 1 Dezimalstelle)	km	tkm
1	2	3	4	5	6	7
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				
a	a	a				
b	b	b				

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.